

1. Was ist ein Nachteilsausgleich?

Bei einem Nachteilsausgleich geht es darum, Studierenden mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung ein gleichberechtigtes Studium zu ermöglichen. Nachteile im Studium, die durch solche Beeinträchtigungen entstehen, sollen ausgeglichen werden.

Ein Ausgleich kann z.B. über die Veränderung von Prüfungsbedingungen ermöglicht werden. Dabei geht es meist um die Veränderung der Form zu erbringender Studien- oder Prüfungsleistungen oder die Rahmenbedingungen von Prüfungen. Qualitätsansprüche dürfen bei einem Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden.

2. Wer kann einen Nachteilsausgleich geltend machen?

Alle Studierenden, die eine Behinderung oder chronische Erkrankung nachweisen können, dürfen einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen.

⇒ <https://www.uni-bremen.de/studium/rund-ums-studium/studieren-mit-beeintraechtigung/chancengleichheit-bei-studienleistungen>

Für behinderte oder chronisch kranke Studierende existiert ein Rechtsanspruch auf entsprechende Regelungen (§ 31 Absatz 1 und 2 BremHG, § 14 AT BPO und AT MPO).

Zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen gehören

- psychische Beeinträchtigungen (wie beispielsweise Lese-, oder Aufmerksamkeitsstörungen, Depressionen)
- körperliche Behinderungen oder Beeinträchtigungen (wie beispielsweise Gehbehinderungen oder Epilepsie)

Eine Bescheinigung von Ärztinnen oder Ärzten oder approbierten Psychotherapeut*innen ist für die Inanspruchnahme eines Nachteilsausgleichs notwendig. In einer solchen Bescheinigung muss die, auf das Studium bezogene Symptomatik beschrieben werden, und zwar so, dass sie für Laien verständlich ist. Es können in der Bescheinigung gerne Vorschläge für einen Nachteilsausgleich genannt werden. In einer Bescheinigung sollen keine Krankheitsvorgeschichten beschrieben oder Diagnosen genannt werden.

Die Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Bremen, kurz PBS genannt, bietet für Studierende eine kostenfreie diagnostische Abklärung für Legasthenie an. Bei Bedarf kann die PBS eine Bescheinigung für den Nachteilsausgleich aufgrund von Legasthenie ausstellen.

3. Wie können Nachteile ausgeglichen werden?

Ein Nachteilsausgleich ist individuell und bedarfsgerecht, d.h. er hängt von der konkreten Beeinträchtigung und den konkreten Studien- und Prüfungsleistungen ab, die ausgeglichen werden sollen.

Ein Nachteilsausgleich kann sich grundsätzlich auf sämtliche Studienleistungen und Prüfungssituationen beziehen. Ein Nachteilsausgleich kann einmalig oder auch dauerhaft beantragt werden. Die ärztliche Bescheinigung muss für einen dauerhaften Antrag eine entsprechende Beschreibung liefern.

Auch wenn es keine Musterlösungen gibt, werden einige Nachteilsausgleiche verhältnismäßig häufig herangezogen.

Auflistung häufig herangezogener Nachteilsausgleiche im FB2:

- mündliche statt schriftliche Prüfung
- schriftliche statt mündliche Prüfung
- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren
- Verlängerung der Prüfungszeit bei mündlichen Prüfungen
- Zeitverlängerung für die Bearbeitung von Hausarbeiten, Protokollen, Übungsaufgaben, Abschlussarbeiten, oder für weitere Studien-/ Prüfungsleistungen
- Hausarbeit als Ersatz für eine Klausur oder eine mündliche Prüfung
- Schreiben einer Klausur in einem separaten Raum
- Nutzung technischer Hilfsmittel
- Unterbrechung einer Prüfung durch Pausen
- Ersatz obligatorischer Präsenzzeiten (z.B. bei Laborarbeiten oder Exkursionen) durch andere Leistungen
- Auswahl von Praktikums- oder Übungsparallelen
- Bereitstellung von Ton- oder Videomitschnitten zu Lehrveranstaltungen, die im Präsenzunterricht ansonsten nicht genutzt werden
- Ausgabe von Vorlesungsskripten oder Handouts zur Vor- und Nachbereitung vor Veranstaltungsbeginn

4. Wie beantrage ich einen Nachteilsausgleich und wie wird das umgesetzt?

Ein Härtefallantrag wird beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht und von dort an den Prüfungsausschuss des Studiengangs weitergeleitet.

⇒ Prüfungsämter: <https://www.uni-bremen.de/fb2/organisation/fachbereichsverwaltung-fb2>

Vor Antragstellung ist ein Beratungsgespräch mit der KIS (=Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) oder mit dem Studienbüro des FB02 dringend zu empfehlen.

Ein Antrag muss mindestens 8 Wochen vor der nächsten Prüfungsausschusssitzung und rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungsphase gestellt werden.

Das bedeutet, Anträge für das Wintersemester müssen spätestens bis Mitte November, Anträge für das Sommersemester bis spätestens Mitte Mai dem Prüfungsausschuss vorliegen.

Liegen Prüfungstermine in der Veranstaltungszeit, muss ein Antrag entsprechend früher eingereicht werden. In akuten Fällen ist ggf. eine kurzfristige Bearbeitung möglich.

Der BPA Biologie tagt regelmäßig an jedem dritten Donnerstag im Monat. Es gibt jedoch Ausnahmen. Die Geschäftsführung Bachelor Biologie (Sylvia Köhler) legt die Sitzungstermine fest und kann Auskunft darüber geben, wann die nächste Sitzung des Bachelorprüfungsausschusses Biologie stattfindet.

Im Prüfungsausschuss werden alle fristgerecht eingegangenen Anträge vorgestellt und diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion ist entweder eine direkte Bewilligung oder eine Festlegung der nächsten Schritte. Antragsteller*innen werden direkt über die/den Vorsitzende*n innerhalb einer Woche per E-Mail über das Ergebnis informiert.

Auf dem Bewilligungsbescheid werden die konkreten Maßnahmen, nicht die Diagnose oder die Symptomatik, beschrieben. Die Studierenden legen den Bewilligungsbescheid rechtzeitig den Lehrenden vor, die den Nachteilsausgleich umsetzen sollen.

Die Beschlüsse des BPA müssen von den Prüfenden umgesetzt werden, sofern nicht räumliche oder organisatorische Probleme eine Realisierung der beschlossenen Maßnahmen unmöglich machen.

Werden die Entscheidungen von den Lehrenden ggf. nicht umgesetzt, informieren die Antragsteller*innen bitte die oder den BPA-Vorsitzende*n darüber, so dass der Bachelorprüfungsausschuss den Gründen, die zur Nicht-Umsetzung geführt haben, nachgehen kann.

Haben die Ausschussmitglieder Rückfragen zum Antrag oder konnten sich mehrheitlich nicht auf eine Entscheidung einigen, werden weitere Schritte festgelegt. In diesen Fällen informiert die oder der Vorsitzende die Antragsteller*innen per E-Mail über das weitere Vorgehen. In manchen Fällen lädt der Ausschuss Antragsteller*innen zu einem klärenden Gespräch ein.

Studierende, die einen Nachteilsausgleich beantragen möchten, orientieren sich bitte an dem auf den FB2- Webseiten bereitgestellten Musterantrag

⇒ <https://www.uni-bremen.de/fb2/studium/pruefungsaeamter>.

Besondere Hinweise:

- Ärztliche Bescheinigungen und ggf. weitere Nachweise, wie z.B. Behindertenausweis müssen dem Antrag beigelegt werden.
- Alle eingereichten Unterlagen und Daten unterliegen dem Datenschutz.
- Prüfungsausschüsse und beteiligte Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Beratung und Information

- KIS Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung: <https://www.uni-bremen.de/kis-kontakt-und-informationsstelle-fuer-studierende-mit-behinderung-oder-chronischer-erkrankung>
- Studienbüro Fachbereich 2 Biologie/ Chemie: <https://www.uni-bremen.de/fb2/organisation/studienberatung>
- Studierendenvertretungen FB02 (StugA Biologie bzw. StugO Chemie): <https://www.uni-bremen.de/fb2/organisation>
- Bafög- und Sozialberatung AStA: <https://www.asta.uni-bremen.de/service/bafog-und-sozialberatung/>
- Psychologische Beratungsstelle: <https://www.stw-bremen.de/de/beratung/psychologische-beratung>